

### **Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Umwandlung des Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –**

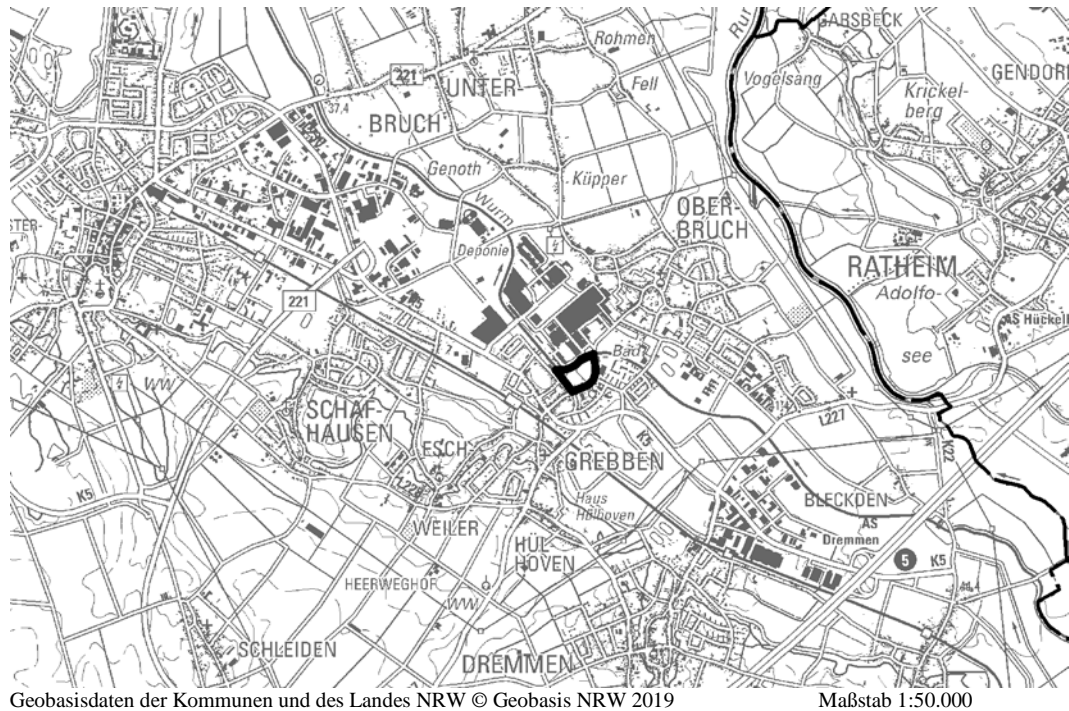
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 19. Sitzung am 14.12.2018 den Entwurf der 20. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 20. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen umfasst die Umwandlung der bestehenden Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Stadtteil Heinsberg-Oberbruch.

Anlass für die Anregung ist die Absicht der Stadt Heinsberg, diesen Standort als wichtige Innenverdichtungsreserve zur Ansiedlung von Büros, Dienstleistungen, Mehrgenerationenwohnungen im Geschosswohnungsbau sowie Einzelhandelsangeboten zur Ergänzung der Nahversorgung zukunftsfähig zu entwickeln. In diesem räumlichen Bereich hat eine industrielle Nutzung bisher nicht stattgefunden und soll auch zukünftig planerisch nicht entwickelt werden.

- Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 20. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Planentwurf, Planbegründung und Ergebnis des Screenings) Stellung zu nehmen. Die Planunterlage der 20. Änderung (Stand: November 2018), liegen hierzu in der Zeit vom

**28. Januar 2019 bis einschließlich 29. März 2019**

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2 - 10

50606 Köln

Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351)

Montag bis Donnerstag

9:00 Uhr bis 11:30 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

a) Kreis Heinsberg

Valkenburger Str.45  
52525 Heinsberg  
Haupt-und Personalamt  
Zimmer 108, 1.Etage  
Telefonische Anmeldung unter Tel.: 02452/13-1103

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Montag bis Donnerstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr<br>14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag               | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr                            |

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist**

- **vorzugsweise elektronisch** über die Internetplattform `Beteiligung-Online`  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)  
oder direkt über  
[https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_aachen\\_20\\_aenderung/start.php](https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_aachen_20_aenderung/start.php) nach einer Anmeldung im Programm
- per E-Mail [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Kreis Heinsberg vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den **vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin / dem Verfasser unterschrieben sind.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 21.01.2019

Im Auftrag

gez. Schmelz